Wissenschaftliche Dienste



Deutscher Bundestag

Kurzinformation

Fragen zum Erwerb der Staatsangehörigkeit bei Geburt in einzelnen Staaten

Es wurde in Ergänzung zu den Informationen im Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 14. Februar 2020 zum Thema "Fragen zum Erwerb der Staatsangehörigkeit in verschiedenen Staaten", <u>WD 3 - 3000 - 274/19</u>, um Informationen zum **Erwerb der Staatsangehörigkeit bei Geburt von Kindern** auf dem Staatsgebiet von Deutschland, Frankreich, Kanada, Spanien, Schweden, den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Vereinigten Königreich gebeten.

In **Deutschland** wird die Staatsangehörigkeit überwiegend nach dem Abstammungsprinzip (sog. ius sanguinis) erworben. Danach besitzen Kinder, die mindestens einen Elternteil mit deutscher Staatsangehörigkeit haben, automatisch bei Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 4 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz – StAG). Bei Findelkindern oder vertraulich geborenen Kindern wird die Abstammung von einem deutschen Elternteil bis zum Beweis des Gegenteils vermutet (§ 4 Abs. 2 StAG). Kinder von ausländischen Eltern, die in Deutschland geboren werden, erwerben nach dem Geburtsortprinzip (sog. ius soli) kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und zum Zeitpunkt der Geburt über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht verfügt (§ 4 Abs. 3 StAG).

Nach dem in **Frankreich** geltenden Staatsangehörigkeitsrecht (dazu ausführlich Brandhuber, in: Bergmann/Ferid/Heinrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Frankreich, Stand: 3. Mai 2019, S. 5 bis 34) besitzt ein Kind mit mindestens einem französischen Elternteil nach dem Abstammungsprinzip bei Geburt automatisch die französische Staatsangehörigkeit (Art. 18 <u>Code Civil</u>). Ein in Frankreich geborenes Kind ausländischer Eltern, von dem mindestens ein Elternteil auch in Frankreich geboren wurde, erwirbt nach dem – insoweit doppelten – Geburtsortprinzip ein Recht auf die französische Staatsangehörigkeit (Art. 19-3 Code Civil). Auch ein in Frankreich geborenes Kind von staatenlosen Eltern besitzt kraft Gesetzes die französische Staatsangehörigkeit (Art. 19-1 Nr. 1 Code Civil). Dies gilt grundsätzlich auch für in Frankreich geborene Kinder unbekannter Eltern (Art. 19 Code Civil) und ausländischer Eltern, wenn die ausländischen Staatsangehörigkeitsgesetze es in keiner Weise zulassen, dass das Kind die Staatsangehörigkeit der Eltern erwirbt (Art. 19-1 Nr. 2 Code Civil).

Im Staatsangehörigkeitsrecht **Kanadas** (dazu *Mayr*, in: Bergmann/Ferid/Heinrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Kanada, Stand: 1. Juli 2021, S. 8 bis 27) gelten das Abstammungsprinzip und das Geburtsortprinzip nebeneinander (Abschnitt 3 <u>Citizenship Act</u>). Ein Kind erwirbt die

WD 3 - 3000 - 164/22 (2.12.2022)

© 2022 Deutscher Bundestag

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

kanadische Staatsbürgerschaft danach nicht nur, wenn ein Elternteil die kanadische Staatsbürgerschaft hat, sondern auch wenn es auf kanadischem Staatsgebiet von ausländischen Eltern geboren wird. Eine Ausnahme vom Geburtsortprinzip gilt für in Kanada geborene Kinder, von denen mindestens ein Elternteil ein ausländischer Diplomat ist.

In **Schweden** (vgl. zur dortigen Rechtslage *Giesen*, in: Bergmann/Ferid/Heinrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Schweden, Stand: 15. Oktober 2021, S. 6 bis 13) gilt grundsätzlich das Abstammungsprinzip. Danach besitzt ein Kind die schwedische Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes, wenn mindestens ein Elternteil schwedischer Staatsangehöriger ist oder war (§ 2 <u>Lag 2001:82 om svenskt medborgarskap</u> – Staatsangehörigkeitsgesetz). Ein Findelkind, das im Inland aufgefunden wird, wird bis zum Beweis des Gegenteils als schwedischer Staatsbürger angesehen (§ 3 Staatsangehörigkeitsgesetz). Es gibt keinen automatischen Erwerb der schwedischen Staatsangehörigkeit durch Geburt ausländischer oder staatenloser Kinder in Schweden. Diese können aber unter bestimmten Voraussetzungen durch Anmeldung die Staatsangehörigkeit erhalten (§ 6 Staatsangehörigkeitsgesetz).

Das Staatsangehörigkeitsrecht **Spaniens** (dazu näher *Daum*, in: Bergmann/Ferid/Heinrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Spanien, Stand: 15. Februar 2021, S. 6 bis 17) kennt sowohl das Abstammungsprinzip als auch das Geburtsortprinzip. Die wesentlichen Bestimmungen sind im Zivilgesetzbuch (<u>Código Civil</u>) und dem Zivilregistergesetz (<u>Ley del Registro Civil</u>) geregelt. Kinder mindestens eines spanischen Elternteils sind nach dem Abstammungsprinzip schon bei Geburt spanische Staatsangehörige (Art. 17 Abs. 1 Buchstabe a Código Civil). In Spanien geborene Kinder ausländischer Eltern besitzen kraft Gesetzes die spanische Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil ebenfalls in Spanien geboren wurde (doppeltes Geburtsortprinzip); sind die Eltern staatenlos oder unbekannt genügt es, dass das Kind selbst in Spanien geboren wurde (Art. 17 Abs. 1 Buchstaben b bis d, 19 Abs. 1 Código Civil sowie Art. 69 Ley del Registro Civil).

In den Vereinigten Staaten von Amerika (vgl. zur Rechtslage die weiterhin aktuelle Übersicht bei Seibl, in: Bergmann/Ferid/Heinrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, USA – Vereinigte Staaten von Amerika, Stand: 15. Februar 2013, S. 11 bis 26) geborene Kinder sind nach dem Geburtsortprinzip allein durch Geburt im Staatsgebiet auch dann US-amerikanische Staatsangehörige, wenn ihre Eltern diese Staatsangehörigkeit nicht besitzen (§ 1401 Buchstabe a Immigration and Nationality Act) Demgegenüber ist das Abstammungsprinzip nur für den Erwerb der Staatsangehörigkeit bei Geburt eines Kindes mindestens eines US-amerikanischen Elternteils im Ausland maßgeblich (§ 1401 Buchstaben c bis g Immigration and Nationality Act).

Im Vereinigten Königreich regelt Abschnitt 1 des <u>British Nationality Act</u> den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt. Kinder sind bei Geburt britische Staatsangehörige, wenn mindestens ein Elternteil britisch ist oder die irische Staatsangehörigkeit besitzt und im Vereinigten Königreich lebt. Dies gilt auch, wenn ein zur Zeit der Geburt des Kindes im Vereinigten Königreich lebender Elternteil Staatsangehöriger eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats ist und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder ein Recht auf Wiedereinreise besitzt. Andere im Vereinigten Königreich geborene Kinder können unter bestimmten, nach dem Datum der Geburt variierenden Voraussetzungen ebenfalls nach dem Geburtsortprinzip die britische Staatsangehörigkeit erwerben. Die britische Regierung stellt in ihrem Internetangebot eine Übersicht über die für die verschiedenen Geburtszeiträume geltenden Voraussetzungen bereit (abrufbar unter: https://www.gov.uk/check-british-citizenship).

* * *